

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Netze
Herr Peter Ghermi
3003 Bern

Urs Glutz
Leiter Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung

Swisspower Netzwerk AG
Bändliweg 20
Postfach
8048 Zürich

Telefon +41 (0)44 253 82 70
Telefax +41 (0)44 253 82 31
urs.glutz@swisspower.ch
www.swisspower.ch

7. Oktober 2015

Anpassung des Berechnungsmodells für den kalkulatorischen Zinssatz gemäss Art. 13 Abs.3 Bst. b der StromVV (WACC)

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Anpassung des Berechnungsmodells für den kalkulatorischen Zinssatz gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Swisspower unterstützt die Haltung der Branche, dass die bestehende Methodik zur Berechnung des Kapitalkostensatzes (WACC) nach wie vor sachgerecht ist und keiner Anpassung bedarf.

Für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und zur flexibleren Gestaltung der Kapazität des Elektrizitätsnetzes sind in den nächsten Jahren vielfältige Massnahmen erforderlich. Es ergeben sich neue Aufgaben aus der Dezentralisierung und Flexibilisierung der Erzeugung und aus dem stetig steigenden Anteil der erneuerbaren Energien. Auch Kosten für die informationstechnische Anbindung von Messsystemen, die notwendigen Anpassungen der IT-Systeme und Prozesse, die Integration von zu- und abschaltbaren Lasten sowie die Einführung von Steuer-, Regel-, Kommunikationstechnik für intelligente Netze stellen in der Tendenz steigende Netzkosten dar.

Investitionsentscheidungen werden massgeblich durch die Zuverlässigkeit und Vorhersehbarkeit der gesetzlichen Rahmenbedingungen bestimmt. Dies betrifft in besonderem Masse die Entscheidungen über Investitionen in innovative Betriebsmittel zur Umsetzung der geänderten und gestiegenen Anforderungen an Verteilnetzbetreiber. Die Realisierung derartiger Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Verteilnetze muss hohe Priorität haben und die konkrete Refinanzierbarkeit der Investitionen muss durch einen rechtssicheren, konsistenten und langfristig angelegten Regulierungsrahmen (insbesondere auch zum WACC) gewährleistet sein. Bei den nun neu vorgeschlagenen regulatorischen Vorgaben für die Anerkennung von Kapitalkosten ist die Bereitschaft der Verteilnetzbetreiber, Inves-

tionen in innovative Technologien zu tätigen, jedoch eingeschränkt. Dies insbesondere aus folgenden Gründen:

- Der Horizont von Investitionen in Stromnetze erstreckt sich über mehrere Jahrzehnte. Bei solchen Fristen sind stabile und berechenbare Rahmenbedingungen von grosser Bedeutung; deshalb ist es ohne Zweifel ein ungünstiges Signal und übereilt, das WACC-Modell zweieinhalb Jahre nach Inkraftsetzung bereits wieder anzupassen.
- Die andauernde Tiefzinsphase und die Negativzinsen seit Anfang dieses Jahres sind aussergewöhnliche und nicht dauerhafte Phänomene. Zudem teilen wir die Einschätzung, dass sich die ökonomischen Rahmenbedingungen seit 2013 massiv verändert hätten, nur bedingt. Bereits 2012 betrug die Rendite von 5-jährigen Bundesobligationen lediglich 0,1 %. Im laufenden Jahr beträgt die durchschnittliche Rendite -0,5 %. Wenn bereits eine zyklische Veränderung im Kapitalmarkt eine Anpassung der WACC-Methodik rechtfertigen soll, dürfte künftig das WACC-Modell alle paar Jahre angepasst werden müssen. Dies würde wiederum die Planungssicherheit schmälern.
- Mit der Strategie Stromnetze verfolgt der Bundesrat die Absicht, «die Rahmenbedingungen und damit die Voraussetzungen für den erforderlichen Netzum- und Ausbau zu verbessern» (vgl. Erläuternder Bericht zur Strategie Stromnetze, S. 14). Selbst wenn dabei die Optimierung von Prozessen und Bewilligungsverfahren im Vordergrund steht, wird aber dem entgegengesetzt die vorgeschlagene Anpassung des WACC-Modells Investitionen in Netze gerade wieder behindern.

Die anstehenden Weichenstellungen sind für die zukünftige Entwicklung der schweizerischen Energiewirtschaft und für das Gelingen der Energiewende von grosser Tragweite. Vor diesem Hintergrund beurteilen wir die Anpassung der Berechnungsmodells für den kalkulatorischen Zinssatz gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b der StromVV kritisch und beantragen einen Verzicht auf diese StromVV-Anpassung. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bedenken.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Kaufmann".

Ronny Kaufmann
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "U. Glutz".

Urs Glutz
Leiter Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung